

Zusätzliche Geschäftsbestimmungen für die Tarifgruppe „Clever Schwaben Funk“ und „Funk Glasfaser“.

Die Level421 GmbH mit Hauptsitz in 89073 Ulm, Küfergasse 11, eingetragen mit der Nummer HRB 5294 beim Amtsgericht Ulm, im Folgenden „Provider oder city-netze“ genannt, informiert nachstehend über ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen, **geltend für die city-netz Tarifgruppe „Clever Schwaben Funk“ sowie „Funk Glasfaser“**, der zwischen einem Kunden und der Level421 GmbH abgeschlossen wird.

Diese AGBs gelten ergänzend zu den formulierten AGBs betreffend „Access Providing zum Internet über Funk“

Jede hiervon abweichende, ausgehandelte Regelung muss vereinbart und in Schriftform festgelegt werden:

§ 1 Bereitgestellte Bandbreiten

Die in den Tarifklassen „Clever Schwaben Funk“ und „Funk Glasfaser“ angegebenen Bandbreiten im Up- und Downloadbereich sind maximal verfügbare Bandbreiten.

Die tatsächlich verfügbaren Bandbreiten hängen sowohl von der Qualität des einzelnen Übertragungsweges insbesondere der Wege, die nicht im Einflussbereich des Providers stehen, sowie von der Verfügbarkeit der Daten im Internet ab.

Der Provider hat auch keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet selbst. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit), soweit diese nicht durch das Netz des Providers, sondern durch außerhalb dieses Netzbereichs liegende Umstände verursacht oder beeinflusst werden. Die Erreichbarkeit bestimmter Teilnetze über das Internet kann nicht garantiert werden, weil dies davon abhängig ist, ob diese Netze an den üblichen Peerings teilnehmen.

§ 2 Flatrate

Die Services der Produktgruppe „Clever Schwaben Funk“ oder „Funk Glasfaser“ basieren auf einer Internet Flatrate, bei der keine Abrechnung infolge des übertragenen Datenvolumens erfolgt.

Die Nutzung der Internetflatrate als Vertragsbestandteil der Produktgruppe „Clever Schwaben Funk“ ist ausschließlich für private Anschlüsse und private Nutzung zulässig.

Bei gewerblicher oder freiberuflicher Nutzung behält sich der Betreiber vor, den Anschluss zu sperren und dem Kunden ein Wechselangebot in einen gewerblichen Tarif anzubieten.

Nimmt der Kunde dieses Angebot nicht an, ist der Betreiber dazu berechtigt den Vertrag einseitig innerhalb von 30 Tagen außerordentlich zu beenden.

Von gewerblicher Nutzung wird ausgegangen, wenn das übertragene monatliche Datenvolumen

drei Monate in Folge mehr als **250 Gigabyte** beträgt.

Die Nutzung der Internetflatrate als Vertragsbestandteil der Produktgruppe „Funk Glasfaser“ ist für gewerbliche Anschlüsse und private Nutzung zulässig.

Die Internetnutzung basiert hier auf einer gerechten Nutzungspolitik, die Nutzer mit besonders hohem Datenvolumen nicht bevorzugen will, als Nutzer die ein geringes Datenvolumen verbrauchen.

Die Grenze die der Betreiber für die faire Nutzung eines Funk Glasfaseranschlusses definiert hat beträgt monatlich 1000 GB = 1 TB.

Verbraucht ein Nutzer der Produktkategorie „Funk Glasfaser“ monatlich mehr Datenvolumen, so behält sich der Provider vor, dem Kunden ein Wechselangebot in einen Tarif der Kategorie Connect2Carrier zu unterbreiten.

Nimmt der Kunde dieses Angebot nicht an, ist der Betreiber dazu berechtigt den Vertrag einseitig innerhalb von 30 Tagen außerordentlich zu beenden.

§ 3 Bereitstellung an Dritter

Ein Produkt der Produktgruppe Clever Schwaben Funk und Funk Glasfaser, darf nicht für die Bereitstellung von Internet-Zugang oder anderen Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit genutzt werden.

Der Kunde oder seine Mitarbeiter dürfen diese ausschließlich selbst verwenden.

Wird dem Kunden Missbrauch nachgewiesen, hat dieser eine Vertragsstrafe von **250 Euro** zu bezahlen.

Verstößt der Kunde in schwerwiegender Weise gegen die in dieser Ziffer ausdrücklich aufgeführte Pflicht, ist der Provider berechtigt, das Vertragsverhältnis über die Flatrate mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Vertragsstrafe vom Konto des Kunden einzuziehen.

§ 3 Service Bereitstellung

Innerhalb der Produktgruppe „Clever Schwaben Funk“ oder „Funk Glasfaser“ hat der Endkunde das Endgerät für den Internet Zugang selbst zu installieren. Benötigt er hierzu Hilfe, so kann er diese kostenpflichtig vom Provider erhalten.

Nach nachweislicher Übergabe der Zugangshardware an den Endnutzer hat dieser 30 Tage Zeit die Hardware in den Betrieb zu versetzen.

Spätestens nach Ablauf dieses Zeitraumes, oder mit Beginn der Nutzung wird der Provider mit der Abbuchung der monatlichen Internet Zugangsgebühren beginnen.

§4 Besondere Vertragsbeendigung

Kann der Nutzer aus technischen Gründen keine zufriedenstellende Verbindung zum Funk Netz aufbauen, so kann er innerhalb der 30 Tages Frist die Hardware zurückgeben und den Vertrag beenden.

Eine Vertragsbedingung aus diesem besonderen Grund ist nur in Kombination mit der Rückgabe der Hardware innerhalb der 30 Tage Frist möglich.

Können Sie uns die empfangene Hardware ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten.

Bei der Überlassung von Hardware gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt.

Bitte setzen Sie vor Rückgabe Ihre Hardware diese in den Werkszustand zurück, da wir Ihnen dies anderenfalls in Rechnung stellen müssen.

§ 5 Allgemeines

Der Vertrag basiert alleinig auf den in Deutschland geltenden Gesetzen.

Für alle Streitigkeiten wird festgelegt, dass diese vor dem zuständigen Gericht mit Gerichtsstand Ulm / Deutschland verhandelt werden. UN Kaufrecht wird ausdrücklich ausgenommen.

Alle Änderungen des Vertrags und der allgemeinen Geschäftsbestimmungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Falls einzelne oder mehrere Teile des Vertrages oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gültig sind, ist der Vertrag selbst ungültig. Sämtliche verbleibenden Klauseln behalten ihre Gültigkeit.

Beide Parteien vereinbaren, eine der Auslegung der Bestimmung am nächsten kommende Bestimmung zu finden, die nach der deutschen Gesetzgebung und den deutschen Vorschriften gültig ist.

Ulm, den 01. August 2016 - Level421 GmbH

Die Geschäftsleitung